

## **13. Regelungen zum Begräbnisdienst**

### **13.1 Richtlinie zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst)**

Durch die Einrichtung sogenannter Friedwälder oder Ruheforste auf dem Gebiet des Bistums Limburg wird es notwendig, eine einheitliche Regelung für den Umgang mit dem Wunsch Verstorbener oder ihrer Angehörigen nach einer kirchlichen Mitwirkung bei der Urnenbeisetzung im Wald zu schaffen.

Bei dieser Form der Bestattung wird in einem naturbelassenen, offenen, meist ausgewiesenen Waldstück die Asche Verstorbener in einer kompostierbaren Urne direkt in den Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches vergraben. Bestattungsrechtlich handelt es sich dabei um eine Sonderform der Feuerbestattung.

Die deutschen Bischöfe schreiben in ihrem Dokument »Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht« vom 20. Juni 2005: »Die Motive, die Menschen veranlassen, durch eine Urnenbeisetzung im Wald bestattet zu werden, können vielfältig sein, beispielsweise der Wunsch, in einem schönen Teil der Natur seine letzte Ruhe zu finden; weltanschauliche oder religiöse; nicht selten auch praktische Beweggründe, etwa die Sorge um die Grabpflege oder finanzielle Erwägungen, aber auch die Suche nach einer Alternative zu den gewohnten Formen unserer Bestattungskultur.

Mit der Urnenbeisetzung im Friedwald entwickelt sich eine neue Bestattungsform, die viele Fragen offen lässt. Weil Art und Ort dieser Baum- bzw. Strauchbestattung eine privatreligiöse oder pantheistische Einstellung nahe legen, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern diese Form aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. Bei der Entscheidung hat der Pfarrer die entsprechenden Richtlinien der Diözese zu beachten.«

Daher wird für das Bistum Limburg die folgende Richtlinie erlassen:

1. Eine Mitwirkung katholischer Amtsträger bei der Errichtung oder Eröffnung eines Friedwalds oder Ruheforsts oder ähnlicher Anlagen ist nicht möglich.

Auch wenn nicht allen, die eine Urnenbeisetzung im Friedwald wünschen oder derartige Anlagen betreiben oder befürworten, Gründe unterstellt werden können, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, hat das Bistum Limburg grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sie fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen, verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden in einen oft weit entfernten Wald, entspricht nicht einer christlich geprägten Erinnerungskultur und trägt in gewisser Weise auch zu einer stärkeren Kommerzialisierung bei.

2. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen beziehungsweise seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten:

Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren (c. 1176 § 1 CIC).

Das kirchliche Begräbnis ist denjenigen zu verweigern, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben (c. 1184 § 1 n. 2 CIC). Das bedeutet, dass der zuständige Pfarrer in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden hat, ob ein kirchliches Begräbnis möglich ist oder verweigert werden muss. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsordinarius (c. 1184 § 2 CIC).

Insbesondere ist zu prüfen:

Hat der Verstorbene – beziehungsweise haben die Angehörigen, die den Wunsch geäußert haben – den christlichen Auferstehungsglauben geteilt oder mit dem Wunsch nach einer Urnenbestattung im Wald naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen verbunden?

3. In jedem Fall ist ein Trauergespräch mit den Angehörigen oder anderen befugten Personen zu führen. Im Gespräch soll der mit der Beerdigung Beauftragte deutlich machen, dass die zentrale Feier des christlichen Gedächtnisses des Verstorbenen die Messfeier ist, die entweder als Requiem mit der Beerdigung verbunden oder zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird. Darüber hinaus richtet sich die Form des kirch-

lichen Begräbnisses auch im Fall einer Urnenbeisetzung im Wald nach den liturgischen Vorschriften.

4. In der Regel findet die liturgische Feier der Verabschiedung und der Segnung des Verstorbenen vor der Einäscherung in der Kapelle des Friedhofs oder des Krematoriums statt. Wo eine solche Feier nicht möglich ist, sollte sie mit der Totenmesse verbunden werden oder als Wort-Gottes-Feier in der Pfarrkirche oder der Friedhofskapelle stattfinden, bevor die Urne zum Ort der Bestattung im Wald überführt wird.

5. Die Beisetzung der Urne im Wald erfolgt im Allgemeinen – wie bei anderen Urnenbeisetzungen auch – im Kreis der Angehörigen ohne kirchliche Mitwirkung. Im Einzelfall kann es jedoch aus seelsorglichen Gründen angebracht sein, dass ein Geistlicher oder Pastoraler Mitarbeiter die Angehörigen auch bei der Beisetzung der Urne im Wald begleitet oder dort mit ihnen betet.

Für eine solche Mitwirkung ist zu beachten:

- Voraussetzung ist, dass ein kirchliches Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zulässig ist.
- Voraussetzung ist auch, dass der Betreiber der jeweiligen Einrichtung keine naturreligiöse, pantheistische oder nicht-christliche Ideologie vertritt und die Anbringung eines Schilds mit dem Namen des Verstorbenen und einem christlichen Symbol ermöglicht.
- Die kirchliche Gestaltung muss den klar erkennbaren christlichen Charakter zum Ausdruck bringen: durch die Verkündigung von Kreuz und Auferstehung Jesu Christi und ewigem Leben bei Gott sowie durch die Symbolik des Vortragekreuzes und anderer Elemente des kirchlichen Rituals.

6. Im Allgemeinen soll sich die Mitwirkung des kirchlichen Vertreters auf nur eine gottesdienstliche Feier (über die Totenmesse hinaus) beschränken. Diese Beschränkung soll den Angehörigen angemessen erläutert werden:

- Eine generelle Mitwirkung an zwei getrennten Feiern ist für die Geistlichen oder Pastoralen Mitarbeiter nicht leistbar. Es muss der Eindruck einer unterschiedlichen Behandlung vermieden werden.

